

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Bericht über die Anwendung der Quotenregelung im Milchsektor
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aus-
setzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 766/89 zur Festlegung der Gemein-
schaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß
Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch
und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum
31. März 1990

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

KOM(89) 352 endg.; Ratsdok. 8309/89

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Ausgeliefert am 10. OKT. 1989 ...

47111/89

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Trotz der anders lautenden Formulierung in der deutschen Fassung des Vorschlages der EG-Kommission zur Änderung von Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 775/87, ist es jedoch weiterhin die Intention der Kommission, die Entschädigung für den ausgesetzten Quotenteil nur dann zu gewähren, wenn der einzelne Milcherzeuger seine nicht ausgesetzte Quote nicht überschreitet.

Davon ausgehend bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel eine derart kompromißlose Regelung mit allem Nachdruck abzulehnen.

Die von der Kommission beabsichtigte Regelung würde bereits bei geringfügiger Überlieferung der nicht ausgesetzten (lieferbaren) Quote zum Wegfall der Entschädigung für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge führen. Dagegen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Außerdem wäre erneut mit Unruhe und Verärgerung bei den Milcherzeugern, erhöhtem Verwaltungsaufwand und beträchtlichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigung zu rechnen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte weiterhin bei einer Überschreitung der abgabefrei lieferbaren Quote die Superabgabe, die dafür zu entrichten ist, maßgeblich bleiben.